

ANGEMESSENES MINDEST EinkOMMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER AKTIVEN INKLUSION



September 2022
#EUMinimumIncome #SocialRights

Mindesteinkommensregelungen fungieren als bedarfsabhängiges letztes Auffangnetz. Um ein Mindesteinkommen zu beziehen, müssen also andere Einkommensquellen der Begünstigten oder von ihnen bezogene Leistungen ausgeschöpft oder nicht angemessen sein. Ziel des Mindesteinkommens ist es, für Haushalte die Lücke bis zu einem bestimmten Einkommensniveau zu schließen, damit ein Leben in Würde gewährleistet ist.

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates vorgelegt, durch die sichergestellt werden soll, dass Mindesteinkommensregelungen in den Mitgliedstaaten angemessen und inklusiv sind, alle bedürftigen Menschen erreichen und dazu beitragen, denjenigen, die in der Lage sind zu arbeiten, einen Anreiz zu bieten, auf den Arbeitsmarkt zurückzukehren.

Warum wird ein Mindesteinkommen benötigt?

Robuste soziale Sicherheitsnetze helfen den Menschen, **aus der Armut herauszukommen**, indem denjenigen, die nicht in der Lage sind zu arbeiten, ein **würdevolles Leben** gewährleistet wird und indem diejenigen, die zu arbeiten in der Lage sind, ermutigt werden, **in eine Beschäftigung zurückzukehren**.

In Zeiten eines wirtschaftlichen Abschwungs können Mindesteinkommensregelungen zu **nachhaltigem und inklusivem Wachstum** beitragen. Nach der Invasion der Ukraine durch Russland haben viele Haushalte mit den gestiegenen Energiepreisen und der Inflation zu kämpfen. Solide soziale Sicherheitsnetze tragen dazu bei, das Risiko der Energiearmut abzufedern.

Die Ziele der Empfehlung:



1 die Schwächsten schützen, indem das Risiko für Armut und soziale Ausgrenzung gemindert wird



2 Anreize und Unterstützung dafür bieten, diejenigen, die in der Lage sind zu arbeiten, wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern



3 zur Verwirklichung der EU-Ziele für 2030 in den Bereichen Beschäftigung und Armutsbekämpfung beitragen



4 die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wahren

Über
95 Millionen
Menschen in der EU waren
2021 von Armut oder
sozialer Ausgrenzung
bedroht

Etwa
20%
der Arbeitslosen mit
Armutsrisiko haben
keinen Anspruch auf
Einkommensunter-
stützung

Schätzungsweise
30% - 50%
der Anspruchsberechtigten
nutzen die Mindestein-
kommensregelungen
nicht

Europäische Säule sozialer Rechte - Grundsatz 14: Mindesteinkommen:

„Jede Person, die nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat in jedem Lebensabschnitt das Recht auf angemessene Mindesteinkommensleistungen, die ein würdevolles Leben ermöglichen, und einen wirksamen Zugang zu dafür erforderlichen Gütern und Dienstleistungen. Für diejenigen, die in der Lage sind zu arbeiten, sollten Mindesteinkommensleistungen mit Anreizen zur (Wieder-)eingliederung in den Arbeitsmarkt kombiniert werden.“



Wie können wir dies erreichen?

Die vorgeschlagene Empfehlung bietet den Mitgliedstaaten Orientierungshilfen für die Wirksamkeit ihrer Mindesteinkommensregelungen:



➔ Verbesserung der **Angemessenheit**, des **Geltungsbereichs** und der **Inanspruchnahme** von Einkommensstützung, z. B. durch:

- Gewährleistung eines **angemessenen Niveaus der Mindesteinkommensunterstützung** mit einer soliden und transparenten Methodik;
- Erreichung eines angemessenen Niveaus der Einkommensunterstützung **bis spätestens 2030** bei gleichzeitiger Wahrung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen;
- Einführung **transparenter und diskriminierungsfreier Anspruchskriterien**, damit alle bedürftigen Menschen, insbesondere junge Erwachsene und Frauen, Zugang zu einer Mindesteinkommensunterstützung erhalten;
- Beantwortung eines Antrags auf Mindesteinkommen **innerhalb von 30 Tagen nach Beantragung** und
- Gewährleistung des Zugangs zu **benutzerfreundlichen Informationen** über die Mindesteinkommensunterstützung bei gleichzeitiger **proaktiver Kontaktaufnahme mit Menschen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen**, um sie zur Inanspruchnahme zu ermutigen.

➔ Verbesserung des Zugangs zu **inklusiven Arbeitsmärkten** für diejenigen, die in der Lage sind zu arbeiten, z. B. durch:

- **genügend Anreize und Unterstützung zum (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt**, u. a. durch Aus- und Weiterbildung zur Aktualisierung von Kompetenzen, Coaching und Mentoring.
- Erleichterung des Übergangs ins Erwerbsleben, indem **den Arbeitgebern Maßnahmen** wie Einstellungsanreize geboten werden.

➔ Verbesserung des Zugangs zu **unterstützenden und grundlegenden Dienstleistungen** durch:

- den **wirksamen Zugang zu hochwertigen Unterstützungsdiensten** wie Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuung, Aus- und Weiterbildung.
- **Dienstleistungen der sozialen Inklusion** wie Beratung und Coaching im Bedarfsfall und
- den **ununterbrochenen effektiven Zugang** für die Begünstigten zu **grundlegenden Dienstleistungen** wie Energieversorgung und Transport.

➔ Förderung **individueller Unterstützung**, z. B. durch:

- die Bewertung der **individuellen Bedürfnisse** und die Bereitstellung **maßgeschneiderter Unterstützungspakete spätestens drei Monate** nach Beginn des Bezugs von Mindesteinkommen.

➔ Steigerung der **Wirksamkeit der Verwaltung** der sozialen Sicherheitsnetze auf EU-Ebene, nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen, z. B. durch:

- das **Vermeiden von Lücken, Überschneidungen und Fragmentierung** verschiedener Leistungen, um ein kohärentes Paket von Einkommensunterstützung, Aktivierungsmaßnahmen und Unterstützungsdiensten bereitzustellen;
- die **Stärkung der operativen Kapazitäten** der für die Einkommensunterstützung zuständigen Behörden und
- die **kontinuierliche Verfolgung der Umsetzung** der Maßnahmen zur Einkommensunterstützung.

Es stehen **EU-Mittel** zur Verfügung, um die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung ihrer Systeme zu unterstützen.



Die Mitgliedstaaten müssen mindestens
25%
ihrer Mittelzuweisungen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung verwenden.